

Satzung

des Arbeitskreises der Heimatforscher des Ammersee-Gebietes, eingetragener Verein

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Arbeitskreis der Heimatforscher des Ammersee-Gebietes e. V. (AHA) hat seinen Sitz in Dießen am Ammersee.

Zweck des Vereins ist die Weckung und Förderung des Heimatgedankens durch Heimatforschung und Heimatpflege. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen und Exkursionen sowie monatliche Zusammenkünfte der Mitglieder. Zu behandelnde Fachgebiete sind Heimatgeschichte und Volkssage, Erhalt und Pflege schutzwürdiger archäologischer Bodendenkmäler, Bau- und Kunstgeschichte, Brauchtumpflege, Volkskunst und Handwerk.

Der AHA ist Mitglied des Heimatverbandes Lech-Isar-Land e. V. mit dem Sitz in Weilheim. Er arbeitet zusammen mit der Marktgemeinde Dießen, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und den amtlich bestellten Heimatpflegern.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

Mitglied des AHA kann jeder Heimatinteressierte werden, der den Zielen des Vereins im Sinne von § 1 zustimmt. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Vorstands erworben. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende beendet werden.

Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstandschaft

Der Vorstand des AHA besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Archivar und zwei Schriftführern, von denen der eine die Protokollführung und der andere die Einladungen zu besorgen hat.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung alle zwei Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 5 Hauptversammlung

Zu Beginn jeden Jahres beruft der Vorsitzende schriftlich mit 14-tägiger Frist die Jahresversammlung (Hauptversammlung) ein, die über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten beschließt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Die Tagesordnung muss den Jahresbericht des Protokollführers und den Rechnungsbericht des Schatz – meisters enthalten. Anträge zur Hauptversammlung sind vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt – zugeben. Entschieden wird durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des AHA an den Heimatverband Lech-Isar-Land e. V. mit Sitz in Weilheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Archiv des AHA ist der Marktgemeinde Dießen zu übertragen.

Zur Auflösung des AHA ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung zu derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 18. Januar 1956 in Kraft. Die nachfolgenden Satzungsänderungen treten jeweils mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung: Die vorliegende Satzung enthält die Änderungen vom 12. 1. 1963, 15. 3. 1975, 26. 6. 1999 und wurde zuletzt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22. 3. 2014 sowie dem Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4.8.2014 neu gefasst und stimmt im Übrigen mit der bisherigen Satzung überein.